SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Arbeit, Soziales und
Integration

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Bundesverband Bowling e.V.
Im Gewerbepark D 44
93059 Regensburg

04. Februar 2021

bearbeitet von Frau Helmert
Durchwahl: (0391) 567-4532
E-Mail: Lisa-Marie.Helmert
@ms.sachsen-anhalt.de

Ihr Schreiben vom 23.01.2021 zur Wiedereröffnung der Bowlingcenter nach dem „Lockdown" und der Senkung der MwSt. im Sinne der Gleichbehandlung

Sehr geehrter Herr Klien,

zunächst bedanke ich mich für Ihr Schreiben, in dem Sie die aktuelle Situation der Bowlingcenter schildern und um eine baldige Wiederöffnung bitten. Die von Ihnen mitgeteilten Bedenken und Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen. Diese werden bei der Erstellung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung als Bestandteil bei der Gesamtabwägung aller Umstände berücksichtigt.

Nach der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in der Fassung vom 22. Januar 2021 ist der Sportbetrieb auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen untersagt. Diesem Bereich unterfallen auch die Bowlingcenter. Die von der Landesregierung getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 sind an die epidemiologische Lage ausgerichtet und werden regelmäßig überprüft und dementsprechend angepasst.
Nach § 28a des Infektionsschutzgesetzes stellt der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner grundsätzlich die Orientierungsmarke für Entscheidungen über Lockerungen dar. Dieser ist allerdings nicht allein ausschlaggebend, sondern andere Indikatoren wie

Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-4521
www.ms.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

beispielsweise die Verdopplungszeit oder der R-Wert sind ebenfalls für die Beurteilung der Gesamtsituation heranzuziehen.

Die Anzahl der Neuinfektionen in Sachsen-Anhalt befindet sich derzeit auf hohem Niveau, sodass eine effektive und konsequente Verringerung der Kontaktmöglichkeiten in nahezu allen Bereichen des öffentlichen Lebens erforderlich ist.
Die dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens, die von einer Vielzahl von unterschiedlichen Faktoren beeinflusst wird, lässt zum aktuellen Zeitpunkt keine Prognose über die in der Zukunft erforderlichen Eindämmungsmaßnahmen zu. Ebenso ist nicht absehbar ab wann und inwieweit die Infektionszahlen in einen Bereich sinken, bei dem eine Öffnung der Sportbetriebe wieder möglich wird.

Dennoch sind die Bemühungen die Sie bereits jetzt in die Erstellung eines Hygienekonzepts investiert haben, entscheidend um eine infektionsschutzrechtlich sichere Wiederöffnung Ihres Betriebes für die Kundinnen und Kunden sowie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährleisten.

In diesem Sinne möchte ich noch einmal deutlich hervorheben, dass die schwierige wirtschaftliche Lage vieler Betriebe auf größtes Verständnis trifft und regelmäßig sorgfältig bei der Entscheidung über die erforderlichen Schutzmaßnahmen mit abgewogen wird.

Vor dem Hintergrund des bundesweiten Infektionsgeschehens ist die Schließung der Sportstätten derzeit dennoch notwendig, um das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und die gesundheitliche Versorgung der Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen. Insbesondere Sportbetriebe sind geeignet, ein Zusammentreffen vieler verschiedener Menschen zu ermöglichen, wobei die Hygienekonzepte nicht in gleicher Weise geeignet sind, Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern, wie dies durch eine generelle Kontaktreduzierung ermöglicht wird. Angesichts des hohen Schutzgutes der öffentlichen Gesundheit ist dem Infektionsschutz bei einer Abwägung aller Gesamtbelange aus diesem Grund Vorrang zu gewähren.

Um die wirtschaftlichen Folgen durch die Schließung der Betriebe bestmöglich abzumildern, sind in diesem Bereich bereits verschiedene Wirtschaftshilfen zur Unterstützung der von der Corona-Pandemie Betroffenen beschlossen wurden.

Wie von ihnen zutreffend vorgetragen, sind in dem von der Bundesregierung beschlossenen Konjunkturpaket ermäßigte Umsatzsteuern von sieben Prozent für Speisen in der Gastronomie vorgesehen. Erwägungen hierzu, insbesondere wieso die Freizeitgastronomie davon nicht umfasst ist, können seitens unseres Ministeriums nicht erfolgen. Hintergrund dafür ist, dass in

unserem Haus die Beurteilung der Maßnahmen aus infektionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten erfolgt.

Ihr Anliegen wird in den anstehenden Beratungen zur nächsten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung mit Vortrag werden.

Ich bitte um Ihr Verständnis, dass zum aktuellen Zeitpunkt keine anderslautende Auskunft erteilt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Willer